

Anlage 1 zur Satzung des Kleingärtnervereins „Am Telgengrund e.V.“
Teil IV: Gartenordnung § 27 Abs. 6

Anpflanzungen

1. Die Anpflanzungen im Kleingarten sollen aus einer lebendigen Vielfalt aus Obstgehölzen, Beerensträuchern, heimischen Vogelnist- und -nährgehölzen, Hecken, Ziergehölzen, Gemüsekulturen, Blumen- und Staudenpflanzen sowie Rasen- oder Blumenwiesen bestehen.
2. Zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere der heimischen Insekten- und Vogelwelt, sollen soweit möglich Blumenwiesen angelegt und heimische Wildstauden als Unterwuchs unter Bäumen, Sträuchern und Hecken, z.B. Immergrün, Waldmeister, Lungenkraut, Taubnessel u.a. gepflanzt werden.
3. Das Anpflanzen großwüchsiger Gehölze, d.h. Bäume und Sträucher, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von mehr als 6 m Höhe und 5 m Breite erreichen, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Walnuss-, Wald- und Parkbäume.
4. In jedem Kleingarten sind mindestens 3 Obstgehölze als Buschobst, Halbstamm oder Spalierobst zu pflanzen und auf Dauer fachgerecht zu pflegen.
5. Halbstämmige Obstbäume müssen durch entsprechende Maßnahmen so erzogen oder geschnitten werden, dass die Nachbarn durch Schatten und sonstige Einwirkungen nicht in der Nutzung ihrer Gartenparzellen beeinträchtigt werden.
6. Jeder Garten hat mindestens 5 Beerenobststräucher (Stachel-, Johannes-, Josta-, Blaubeeren, oder Himbeeren, Brombeeren) dauerhaft aufzuweisen.
7. Die an den Hauptwegen stockenden Hecken aus Ziergehölzen vor den Zäunen der Gartenparzellen sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gartenparzellen anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Folgende Gehölzarten sind vorwiegend für die Heckenpflanzungen zu verwenden:
 - *Euonymus fortunei* 'Variegatus' oder 'Emerald Gaiety', weißbunte Kriechspindel (bisher Standardstrauch)
 - *Spiraea japonica* 'Little Princess', rosa Zwerg-Spiere (bisheriger Standardstrauch)
 - *Buxus sempervirens* 'Suffruticosa', Einfassungs-Buchsbaum, Beet-Buchs (zum Teil schon verwendet)
 - *Potentilla fruticosa* 'Goldstar', gelber Fingerstrauch

Andere Gehölzarten, Gräser, Stauden und einjährige Pflanzen sind nicht erlaubt. Über den Verbleib vorhandener Anpflanzungen entscheidet der Vorstand.

8. Grenzabstände:
Beim Anpflanzen von einjährigen Hochkulturen, Beerenobst, Reben und Ziersträuchern ist ein Grenzabstand von 1,5 m, bei Spalierobst ein Grenzabstand von 1,5 m und eine Höhe von 2 m, bei Buchsbäumen ein Grenzabstand von 2m und bei Halbstämmen ein Grenzabstand von 3m einzuhalten.
9. Nadelgehölze jeder Art sind im Kleingarten nicht erlaubt. Vorhandene Nadelgehölze sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu entfernen.
10. Zur Verringerung von Pflanzenkrankheiten an Obstbäumen ist folgendes zu beachten: Von Feuerbrand oder Monilia-Spitzendürre befallene Pflanzen/ Pflanzenteile sind unabhängig eines Rodungsverbot es umgehend zu entfernen und zu vernichten (verbrennen, entsorgen über die städt. Müllabfuhr). Das Auftreten von Feuerbrand ist unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.
Zur Vermeidung einer übermäßigen Verbreitung des Feuerbrands und der Kirschfruchtfliege sollte auf die Verwendung von folgenden Pflanzen verzichtet werden: Rot- und Weißdorn (Crataegus), Feuerdorn (Pyracantha), Cotoneaster, Heckenkirsche (Lonicera), Schneebeere (Symphoricarpos) und Zierquitte (Chaenomeles).
11. Kranke Bäume und Sträucher sind sofort mit Wurzel zu beseitigen. Die Wurzelbeseitigung gilt auch bei der Entfernung von Bäumen und Sträuchern aus sonstigen Gründen.
12. Bei Schädlingsbefall oder Pflanzenkrankheiten, die vom Kleingärtner nicht genau bestimmt werden können, ist vor Beseitigung der Pflanzen bzw. der Bekämpfung der Schädlinge oder Krankheiten der Fachberater oder ein Vorstandsmitglied zu Rate zu ziehen.
13. Die Obstgehölze sind fachgerecht zu schneiden. Starker Rückschnitt von Obstbäumen ist mit dem Vorstand abzustimmen.
14. Das Roden und Beseitigen von Hecken, Büschen, Bäumen und Röhrichtbeständen ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar gestattet.

Aufgestellt: Januar 2014 durch Vereinsvorstand

Beschlossen: 01. März 2014 durch Mitgliederversammlung

Änderung 2019: Hochstamm entfernt